

# ABKOMMEN FÜR DIE INTERUNIVERSITÄRE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA UND DER UNIVERSITÄT BAYREUTH

## ZWISCHEN

der UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA mit Sitz in Verona, Via dell' Artiglierie 8 (C.F. 930098702J4), vertreten durch den Rektor der Universität, Prof. Pier Francesco Nocini,

## UND

der UNIVERSITÄT BAYREUTH mit Sitz in Bayreuth, Universitätsstraße 30, vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Stefan Leible.

## DAVON AUSGEHEND, DASS

- die Parteien mit dem Abkommen zur interuniversitären Zusammenarbeit vom 29.09.2015 ein Promotionsprogramm in gemeinsamer Betreuung eingerichtet haben (im Folgenden: „Doppelpromotionsprogramm“) mit wechselseitiger Anerkennung des Titels, in dessen Rahmen Dissertationen aus dem Bereich „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“ angefertigt werden sollen und das im Rahmen der Internationalisierung der nationalen Promotionsstudien des Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth betrieben werden soll;
- die Parteien sich bereits in einer langjährigen Kooperation auf Forschungs- und Lehrebene befinden;
- zwischen den Universitäten bereits ein Erasmus Übereinkommen besteht;
- durch die Mitglieder des Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth regelmäßig sowohl Forschungsaufenthalte als auch gemeinsame Seminare sowie gemeinsame Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden;
- die Parteien es angesichts der dank dieses Abkommens bisher erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse für sinnvoll halten, die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren fortzusetzen und zu diesem Zweck beschlossen haben, das Kooperationsabkommen für den Zyklus 2020 – 2025 zum Thema „*Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa*“ zu erneuern.

## WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

### **Artikel 1      Gegenstand**

(1) Die Parteien richten ein Doppelpromotionsprogramm mit Verleihung eines Doppeltitels durch beide Universitäten und mit dem Generalthema: „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“.

(2) Die Ausbildung zur Doktorin oder zum Doktor der Rechte im Rahmen des Doppelpromotionsprogramms wird Studienaufenthalte an den am vorliegenden Abkommen beteiligten Universitäten sowie eventuell Praktika bei öffentlichen oder privaten Stellen umfassen und hat als Ziel, den Erwerb notwendiger Befähigungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder hoch qualifizierter Forschung zu ermöglichen.

(3) Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die unterzeichnenden Universitäten vom gegenseitigen Interesse und vom gemeinsamen Wunsch geleitet, zur zukünftigen Entwicklung der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Ländern beizutragen.

## **Artikel 2      Doppelpromotionsprogramm**

(1) Das Doppelpromotionsprogramm wird bei dem Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingerichtet und bezieht alle rechtswissenschaftlichen Bereiche mit ein, die in den jeweiligen nationalen Promotionsstudien vorzufinden sind.

(2) Im Rahmen der genannten Bereiche hat das Doppelpromotionsprogramm folgendes Generalthema: „Recht und Rechtsdurchsetzung in Europa“.

Für das Dipartimento di Scienze giuridiche der Università degli Studi di Verona wird dieses Programm der Zusammenarbeit durchgeführt im Wege der Internationalisierung des in dem Dipartimento di Scienze giuridiche bereits bestehenden Promotionsstudiums zum Thema: „Europäische und Internationale Rechtswissenschaften“.

Für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth unterstützt dieses Programm die Profildfelder „Innovation und Verbraucherschutz“, „Governance and Responsibility“ sowie „Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften“ und wird im Rahmen der University of Bayreuth Graduate School durchgeführt als internationale Promotion gem. §§ 23-35 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2012 in ihrer jeweiligen Fassung (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 5. August 2013; s. konsolidierte Fassung der Promotionsordnung (**Anlage 1**)).

(3) An der Organisation und der Durchführung des Doppelpromotionsprogramms beteiligen sich als Mitglieder der Promotionsorgane die Dozentinnen und Dozenten der Università degli Studi di Verona und der Universität Bayreuth deren Wissenschaftsbereiche von dem Promotionsstudium erfasst sind.

## **Artikel 3      Organe des Doppelpromotionsprogramms**

(1) Die Organe des Doppelpromotionsprogramms haben die Aufgabe, die spezifischen Aktivitäten des gemeinschaftlichen Programms zu koordinieren; sie arbeiten mit den Organen zusammen, die für das in jeder der beiden Partneruniversitäten bestehende nationale Promotionsprogramm zuständig sind (im Folgenden: örtliches Promotionsprogramm), ohne an deren Stelle zu treten.

(2) Organe des Doppelpromotionsprogramms sind

- das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren: Es besteht aus allen an dem Doppelpromotionsprogramm teilnehmenden Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten beider Universitäten, die durch die Partneruniversitäten dieses Abkommens, wie im Folgenden festgelegt, ausgewählt werden; (a) für die Universität Bayreuth bestimmt der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Mitglieder des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren; (b) für die Università degli Studi di Verona bestimmt das Kollegium des örtlichen Promotionsprogramms „Europäische und

Internationale Rechtswissenschaften“ unter seinen Mitgliedern die Mitglieder des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren;

- die allgemeine Ansprechperson: Sie ist ein Mitglied des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren und wird aus dem Kollegium heraus ausgewählt; sie bleibt für fünf Jahre im Amt;
- die örtlichen Ansprechpersonen: Sie werden in jeder Universität (dies bezieht sich auf den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und das Kollegium des örtlichen Promotionsprogramms zum Thema „Europäische und Internationale Rechtswissenschaften“ der Università degli Studi di Verona) aus dem Kreis der Betreuer der Doktorandinnen und der Doktoranden gewählt.

(3) Die Tätigkeit des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren (Einberufung, Beschlüsse, Ort des Zusammentreffens, Erweiterung des Kollegiums usw.) wird vom Kollegium selbst festgelegt. Das Kollegium der Professorinnen und Professoren kann Entscheidungen auch durch Datenaustausch, im Umlauf sowie über Videokonferenzen treffen. Das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren tritt wenigstens einmal im Jahr (möglichst aus Anlass einer gemeinsamen wissenschaftlichen Veranstaltung) zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Es organisiert die didaktischen Aktivitäten des Doppelpromotionsprogramms;
- es organisiert gemeinsame Fachseminare;
- es verifiziert den Fortgang der Forschungen einer jeden Doktorandin und eines jeden Doktoranden, indem es die von den Betreuern entfalteteten Tätigkeiten koordiniert;
- es billigt das der Doktorandin oder dem Doktoranden zugewiesene Dissertationsthema;
- es entscheidet über die Dauer des Aufenthalts, den jede Doktorandin und jeder Doktorand an der jeweiligen Partneruniversität zu verbringen hat (in der Regel von sechs bis achtzehn Monaten).

(4) Die allgemeine Ansprechperson überwacht die Tätigkeiten des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren und führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz und stellt die Kontakte mit den örtlichen Ansprechpersonen her.

(5) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (insbesondere ricercatori sowie Habilitandinnen und Habilitanden) sowie pensionierte Professorinnen und Professoren einer der beiden Partneruniversitäten, die nicht Mitglieder des allgemeinen Professorenkollegiums sind, können durch dessen Beschluss dem Programm assoziiert werden.

#### **Artikel 4 Dauer des Doppelpromotionsprogramms**

(1) Das Doppelpromotionsverfahren ist in Zyklen unterteilt. Jeder Zyklus dauert drei Jahre. Das vorgenannte Abkommen ist auf die Organisation von fünf Doktoratszyklen begrenzt, die mit dem akademischen Jahr 2020/2021 beginnen.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihre Promotion bereits begonnen aber ihr Promotionsstudium noch nicht abgeschlossen haben, können durch Beschluss des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren in das Programm aufgenommen werden. Die Zulassung erfolgt auch in diesem Falle nach Artikel 5-7.

#### **Artikel 5 Verfahren der Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm**

Die Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm, die weder aufgrund des Alters noch aufgrund der Staatsangehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeschlossen werden kann, setzt das Bestehen eines Auswahlverfahrens bei jeder der vertragschließenden Universitäten voraus und geschieht darum in zwei Phasen gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

#### **Artikel 6 Erste Phase: Zulassung bei einer der vertragschließenden Universitäten**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doppelpromotion kann sowohl bei der einen als auch bei der anderen Partneruniversität gestellt werden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum Doppelpromotionsprogramm i.S. dieses Abkommens zugelassen werden möchte.

(2) Wird der Antrag bei der Universität Bayreuth gestellt, so erfolgt die Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät dieser Universität gem. den § 23 i. V. m. §§ 4, 5 und 8 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Zusätzliche Voraussetzung der Zulassung ist die Kenntnis der italienischen Sprache, die in der von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmten Weise nachzuweisen ist. Zum Doppelpromotionsprogramm können auch Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, für welche, die Zulassungsentscheidungen für eine Promotion an der Universität Bayreuth bereits zuvor ergangen sind. Die Zulassungsentscheidung erfolgt als verbindliche Teilentscheidung gem. § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung (**Anlage 1**).

(3) Wird der Antrag bei der Università degli Studi di Verona gestellt, so verfährt diese bei der Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm nach den Vorschriften der Artikel 3-6 des Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca erlassen durch das Decreto Rettorale Nr. 1891 vom 12. März 2018 (**Anlage 2**).

(4) Bei der Università degli Studi di Verona werden die Stellen für das Doppelpromotionsprogramm gemeinsam mit den Stellen für das örtliche Promotionsstudium zum Thema „Europäische und Internationale Rechtswissenschaften“ ausgeschrieben. Das Verfahren der vergleichenden Bewertung der Anträge ist ein einziges und besteht aus:

1. der Bewertung der Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ihres oder seines Forschungsprojekts;
2. einer mündlichen Prüfung.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung müssen die Kandidatinnen und die Kandidaten, die einen ausdrücklichen Antrag auf Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm gestellt haben, zeigen, dass sie über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Einzelheiten legt die Universität Verona durch die jeweilige Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (*Bando di concorso*) über die Zulassung zum Promotionsstudium an der Universität Verona fest.

#### **Artikel 7 Zweite Phase: Zulassung bei der ausländischen Partneruniversität**

(1) Die in einer der beiden Universitäten erlangte Zulassung wird endgültig erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten auch bei der ausländischen Partneruniversität. Zu diesem Zweck teilt die Universität, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung erlangt hat, durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle die erfolgte Zulassung unverzüglich der anderen Universität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Nach Erhalt der Unterlagen leitet die andere Universität nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels das endgültige Zulassungsverfahren an ihrem Sitz ein. Dieses

zweite Zulassungsverfahren besteht ausschließlich in einer Bewertung der Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten. Wenn auch das zweite Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, teilt die Universität, die das Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle der ausländischen Partneruniversität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Die zugelassene Kandidatin oder der zugelassene Kandidat wird als Doktorandin bzw. Doktorand bei beiden Universitäten eingeschrieben, ist aber in der Universität, bei welcher die zweite Zulassung erfolgt ist, von der Zahlung von Einschreibgebühren befreit.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat im zweiten Zulassungsverfahren nicht zugelassen wird, teilt die Universität, die dieses Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich der ausländischen Partneruniversität mit, welche dann das Einschreibungsverfahren für das Doppelpromotionsprogramm endgültig beendet. Die fehlende Beendigung des Einschreibungsverfahrens für das Doppelpromotionsprogramm schließt nicht aus, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich in ein nationales Promotionsstudium einschreibt und dieses besucht. Hierfür müssen jedoch die diesbezüglich erforderlichen Bedingungen erfüllt werden.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Università degli Studi di Verona zugelassen sind (im Folgenden „Doktorandin und Doktorand in der Zuständigkeit der Università degli Studi di Verona“), haben ihre Zulassung bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gem. § 23 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt nach § 9 Abs. 4 der Promotionsordnung (**Anlage 1**); § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) findet keine Anwendung. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die in erster Instanz bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth (im Folgenden „Doktorandin und Doktorand in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth“) zugelassen worden sind, haben ihren Antrag auf Zulassung bei der Università degli Studi di Verona in der von der Promotionsordnung dieser Universität vorgeschriebenen Weise einzureichen. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Università degli Studi di Verona verpflichtet sich, der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

Für Informationen mit Bezug auf jegliche Aspekte des Verfahrens, kann sich die betroffene Person an die folgenden Ansprechstationen der Partneruniversitäten wenden:

Für die Università degli Studi di Verona:

Ufficio Dottorati  
Università degli Studi di Verona  
Via San Francesco 22, 37129, Verona Italia  
E-mail: [dottorati.ricerca@ateneo.univr.it](mailto:dottorati.ricerca@ateneo.univr.it)  
Tel.: +39 045 8028092  
+39 045 8028608

Für die Universität Bayreuth:

Forschungsstelle für Verbraucherrecht  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth  
Universitätsstraße 30 - 95440 Bayreuth  
E-Mail: verbraucherrecht@uni-bayreuth.de  
Tel: +49 (0) 921 - 55 6126

## **Artikel 8 Lehr- und Forschungsveranstaltungen**

(1) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, an den Forschungs- und Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die nach der Promotionsstudienordnung der Universität vorgesehen sind, an deren Sitz sie oder er den ersten Zulassungsantrag gestellt hat.

(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand muss außerdem einen Studienaufenthalt von einer Dauer zwischen sechs und achtzehn Monaten an der Partneruniversität absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird vom gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren vor dem Ende des ersten Kursjahres auf der Grundlage des Vorschlags des Interessierten festgelegt.

## **Artikel 9 Anfertigung der Dissertation**

(1) Um den Dokortitel zu erlangen, muss jede Doktorandin und jeder Doktorand der für sie oder ihn zuständigen Universität vor dem Ende der drei Jahre einen Entwurf und unverzüglich nach dem Abschluss des Drei-Jahres-Zeitraums, innerhalb einer von der für sie oder ihn zuständigen Universität festgelegten Frist, eine endgültige Version vorlegen. Dabei, muss es sich um eine schriftliche Dissertation über ein spezielles Thema handeln, das sich im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Generalthemas des vorliegenden Abkommens hält. Für die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, die bereits eine Zeit lang in einem nationalen Promotionsstudium gem. Art. 6 Absatz 2 zugelassen waren und dann zum Doppelpromotionsprogramm zugelassen wurden, kann das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren beschließen, nach vorheriger positiver Stellungnahme durch die betreuenden Personen der Doktorandin oder des Doktoranden, dem Abschließen des Drei-Jahres-Zeitraumes für die Abgabe der Arbeit dadurch Rechnung zu tragen, dass es der Doktorandin oder dem Doktoranden bis zu zwei Jahren seiner effektive Anwesenheit im nationalen Promotionsstudium für das Doppelpromotionsprogramm anrechnet.

(2) Die Wahl des Themas der Dissertation erfolgt durch die Doktorandin oder den Doktoranden im Einvernehmen mit seinen betreuenden Personen. Das Thema wird sodann endgültig von dem gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren genehmigt.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth haben ihre Dissertation in deutscher Sprache zu schreiben. Die Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Università degli Studi di Verona haben die Dissertation in italienischer Sprache zu schreiben. Der Dissertation muss in jedem Fall eine kurze Zusammenfassung in der am Sitz der ausländischen Partneruniversität gesprochenen Sprache und in Englisch beigefügt werden.

(4) Nach vorheriger Billigung der betreuenden Personen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Dekanin oder des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und des Kollegiums der Professorinnen und Professoren des Promotionsstudiums in europäischen und internationalen Rechtswissenschaften der Università degli Studi di Verona kann die Dissertation auch in der Sprache der ausländischen Partneruniversität oder in Englisch, Französisch oder Spanisch angefertigt werden. In diesen Fällen ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in der Sprache der zuständigen Universität sowie in der Sprache der anderen Partneruniversität – soweit dies nicht bereits die Sprache ist, in der die Arbeit verfasst ist – beizufügen.

## **Artikel 10 Betreuung**

(1) Bei seiner Forschung und der Vorbereitung der schriftlichen Arbeit wird jeder Doktorandin oder jedem Doktoranden von zwei betreuenden Personen angeleitet, je eine von jeder der beiden Partneruniversitäten, welche sich bereit erklären, der Doktorandin oder dem Doktoranden während des gesamten Promotionsverfahrens zu unterstützen.

(2) Die betreuende Person der italienischen Seite wird durch das für das örtliche Promotionsprogramm zuständige Professorenkollegium aus dem Kreis der Mitglieder des örtlichen Kollegiums bestimmt. Bei der abschließenden Prüfung übernehmen die beiden betreuenden Personen die Aufgaben der ersten und der zweiten berichterstattenden Person für die Dissertation. Erste berichterstattende Person ist jeweils die von der für die Doktorandin oder den Doktoranden zuständigen Universität bestellte betreuende Person. Für Doktorandinnen und Doktoranden, für die die Universität Bayreuth zuständig ist, richtet sich das Betreuungsverhältnis nach § 7 der Promotionsordnung (**Anlage 1**).

## **Artikel 11 Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Titels**

(1) Um zur Prüfung zur Erlangung des Titels zugelassen zu werden, muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von drei Jahren seit ihrer oder seiner Zulassung zur Promotion dem für das örtliche Promotionsverfahren zuständigen Organ der für sie oder ihn zuständigen Universität eine Dissertation vorlegen. Der Abgabetermin kann auf gar keinen Fall verlängert werden.

(2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite richtet sich die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 25 i. V. m. §§ 8, 9 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt die erste und die zweite berichterstattende Person. Diese sollen die für die Dissertation jeweils zuständigen betreuenden Personen der italienischen und der deutschen Seite sein. Auch die betreuende Person der italienischen Seite wird ein schriftliches Gutachten über die Dissertation mit einem Vorschlag zu deren Bewertung sowie dazu abgeben, ob die Dissertation i. S. des § 12 der Promotionsordnung (**Anlage 1**) angenommen oder abgelehnt werden soll. Der Einhaltung des Drei-Jahres-Zeitraum von Absatz 1 wird in den jeweiligen Fällen von dem gemeinsamen Kollegium der Professorinnen und Professoren durch Art. 9 Absatz 1 Rechnung getragen.

(3) Bei den Doktorandinnen und Doktoranden der italienischen Seite sorgt das für das örtliche Promotionsprogramm zuständige Kollegium der Professorinnen und Professoren nach dem Abschluss des drei-Jahres-Zeitraums dafür, dass die Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden ein schriftliches Urteil abgeben und entscheidet aufgrund dieser Beurteilungen über die Zulassung der Doktorarbeit zum Bewertungsverfahren von zwei externen Gutachtern

gemäß Art. 17 Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca. Dieses Bewertungsverfahren sieht vor, dass zwei externe Gutachter ernannt werden, die weder der Universität Verona noch der Partneruniversität angehören. Die Gutachter haben die Aufgabe, eine analytische schriftliche Bewertung über die Dissertation abzugeben. Die Gutachter schlagen die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur öffentlichen mündlichen Prüfung vor. Wenn wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen nötig sind, schlagen sie vor, die mündliche Prüfung vorzuschieben. Wenn die Gutachter der Meinung sind, dass die Dissertation wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen bedürfen, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Abschlussexamen nicht zugelassen. Das Abschlussexamen wird um einen Zeitraum verschoben, der nicht länger als sechs Monate ist. Während dieses Zeitraums soll die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation im Licht der Feststellungen und der Bemerkungen der Gutachter überarbeiten. Nach diesem Zeitraum wird die Dissertation von einer weiteren schriftlichen Bewertung beigefügt und die Doktorandin oder der Doktorand wird auf jeden Fall zum Abschlussexamen zugelassen. Für die Zwecke dieses Abkommens erfolgt die Benennung der externen Gutachter durch das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren. Für die in diesem Abkommen nicht geregelten Einzelheiten gilt ergänzend das Regolamento per gli Studi di Dottorato di Ricerca presso l'Ateneo di Verona.

(4) Das im Absatz 3 dieses Artikels erwähnten Bewertungsverfahren der Dissertation von den zwei externen Gutachtern gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Die Benennung der externen Gutachter erfolgt auch in diesem Fall durch das gemeinsame Kollegium der Professorinnen und Professoren.

(5) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Abschlussexamen zugelassen worden ist, teilt die Universität, an welcher die Dissertation eingereicht worden ist, dies unverzüglich mit.

(6) Wird die Dissertation von einer der beiden Universitäten abgelehnt oder wird sie von einer der beiden Universitäten angenommen, verweigert aber die ausländische Partneruniversität ihre Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so wird das Verfahren der Doppelpromotion beendet. Das Promotionsverfahren kann aber nach den allgemeinen Regeln als örtliches Promotionsverfahren von jeder Universität fortgesetzt werden.

(7) Einer Dissertation, die bei einer der beiden Partneruniversitäten eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt worden ist, kann nicht erneut bei der anderen ausländischen Partneruniversität eingereicht werden.

## **Artikel 12 Prüfung zur Erlangung des Titels**

(1) Die Abschlussprüfung zur Erlangung des Titels ist mündlich und findet bei der für die Kandidatin oder den Kandidaten zuständigen Universität statt.

(2) Bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth richtet sich der Fortgang des Verfahrens nach den §§ 26-28 der Promotionsordnung (**Anlage 1**). Die italienischen Mitglieder der Prüfungskommission können die Prüfung im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in italienischer Sprache durchführen.

(3) Bei der Università degli Studi di Verona richtet sich das Examen zur Erlangung des Titels nach Artikel 18 der zitierten Promotionsordnung (**Anlage 2**). Die Prüfungskommission wird nach der in diesem Abkommen bezeichneten Weise gebildet. Im Besonderen wird die Prüfungskommission von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des örtlichen

Kollegiums der Professorinnen und Professoren, nach Anhörung des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren, ernannt. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der ordentlichen ricercatori ausgewählt, welche Expertinnen und Experten in den wissenschaftlichen Bereichen sind, auf die sich die Promotion bezieht, zwei dieser drei Mitglieder müssen Universitäten angehören, die nicht an dem Doktorat beteiligt und nicht Mitglieder des örtlichen und gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren sein dürfen. Viertes Mitglied ist die Bericht erstattende Person der deutschen Seite oder eine andere ordentliche Professorin oder ein anderer ordentlicher Professor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, die oder der vom Dekan oder der Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Vertreterin oder Vertreter der Bericht erstattenden Person nominiert wird. Nach Abschluss der Prüfung formuliert die Prüfungskommission ein Urteil über die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegte Dissertation und über das Ergebnis des Kolloquiums und drückt dieses Urteil in Kurzfassung wie folgt aus: insuffizienter (insufficiente), rite (sufficiente), satis bene (abbastanza bene), cum laude (buono), magna cum laude (molto buono), summa cum laude (ottimo).

(4) Wird die mündliche Prüfung mit insuffizienter bewertet, so ist das Verfahren des Doppelpromotionsprogramms beendet. Die von einer der vertragschließenden Universitäten abgelehnte Dissertation kann nicht erneut bei der anderen ausländischen Partneruniversität eingereicht werden.

### **Artikel 13 Verwahrung, Druck und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Verwahrung, der Druck und die eventuelle Veröffentlichung der Dissertation richten sich nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Universität, in deren Zuständigkeit die Doktorandin oder der Doktorand sich befindet. Nach der Prüfung zur Erlangung des Titels muss die oder der im Doppelpromotionsprogramm eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand 15 gedruckte Exemplare der Dissertation der Universität Bayreuth unter Berücksichtigung der geltenden Promotionsordnung vorlegen. Darüber hinaus muss sie oder er der Universität Bayreuth die Dissertation als elektronische Datei zuschicken, damit diese auf der Seite epub der Universität Bayreuth (<https://epub.uni-bayreuth.de/>) publiziert werden kann.

(2) Der Università degli Studi di Verona müssen die Doktorandinnen und Doktoranden ihre Dissertation im Universitätskatalog (Catalogo di Ateneo U-GOV) spätestens fünfzehn Tage vor der Verteidigung hinterlegen. Eine mangelnde Hinterlegung im Universitätskatalog führt zum Ausschluss der Verteidigung der Dissertation. Die Dissertation wird, vorbehaltlich möglicher Sperrfristen für Dissertationen, die von Industriegeheimnissen und/oder Urheberrechten betroffene Daten beinhalten, innerhalb von 30 Tagen nach der Verteidigung veröffentlicht. Das Vorlegen gedruckter Exemplare der Dissertation bei der Universität Verona ist nicht erforderlich.

### **Artikel 14 Bestandskraft des Titels und Modalitäten der Verleihung**

Der Doktorandin oder dem Doktoranden, die oder der das Programm erfolgreich abgeschlossen hat, wird ein Doppelgrad verliehen, d.h. zwei nationale von den zwei Partneruniversitäten erstellte Urkunden. Für die Verleihung jedes nationalen Grades sind die von der entsprechenden Universität vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Die Verleihung der nationalen Grade kann deshalb auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. In beiden

Urkunden ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Promotion in Zusammenarbeit mit der Partneruniversität dieses Abkommens erfolgt ist.

### **Artikel 15     Fahrkosten und andere Ausgaben**

(1) Für die Durchführung des Doktorats verpflichten sich die Parteien für die Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Dozentinnen und Dozenten die Mittel zu verwenden und zur Verfügung zu stellen, die bereits in ihren jeweiligen Einrichtungen vorhanden sind, ohne dass darüber hinausgehende Verpflichtungen entstehen. Dabei soll insbesondere auf die Mittel des gemeinsamen Erasmus Vertrages zurückgegriffen werden.

(2) Die Parteien tragen gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und gleicher Behandlung die Unkosten für die Mobilität der Dozentinnen und Dozenten, die an den Examensveranstaltungen teilnehmen, die durch das vorliegende Abkommen vorgesehen sind sowie die Kosten für die Versammlungen des gemeinsamen Kollegiums der Professorinnen und Professoren.

(3) Insbesondere fallen die Reise- und Dienstreisekosten in den Verantwortungsbereich der entsendenden Universität, während die gastgebende Universität für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen hat. Die Parteien können zu diesem Zweck die Mittel, die bereits zur Verfügung stehen, verwenden oder auch solche, die ihnen zukünftig noch für die Finanzierung des Austausches der Dozentinnen und Dozenten im Rahmen internationaler Programme zugewiesen werden. Die entsendende Universität und die gastgebende Universität unterstützen die Ausgaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Aktivitäten, indem sie dem Budget der durch den Austausch betroffenen Einrichtungen (Dipartimento, Fakultät, Fachbereiche, Forschungszentren, Forschungsstellen) anrechnen. Jede Universität ist darüber hinaus frei, diesem Zweck eventuelle weitere Mittel - auch anstatt der oben genannten Mittel - zu widmen, die sie von den zuständigen staatlichen Organen oder von Dritten erhält.

### **Artikel 16     Zuweisung von Stipendien oder Zulagen**

(1) Jede Partneruniversität ist frei, innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmens an die Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäß dem Auswahlverfahren nach Artikel 6 zugelassen worden sind, Stipendien zu vergeben oder sie auf Stellen zu berufen.

(2) Für jeden beginnenden Zyklus kann das Kollegium der Professorinnen und Professoren des Promotionsprogramms der europäischen und internationalen Rechtswissenschaften, beschließen, ein Stipendium für die Dauer von drei Jahren zu reservieren und für das Doppelpromotionsprogramm auszuschreiben. Dieses Stipendium ist den Stipendien zu entnehmen, die für den jeweiligen Zyklus von Seiten der Universität dem betreffenden Promotionsprogramm jährlich zugewiesen werden.

(3) Der Betrag und die genauen Zahlungsmodalitäten des Stipendiums werden für die Università degli Studi di Verona durch das Regolamento del Dottorato di ricerca dell'Università degli Studi di Verona geregelt.

### **Artikel 17     Dauer des Abkommens**

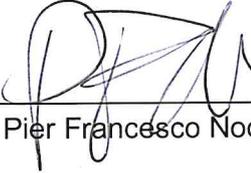
(1) Das Abkommen wird für die Dauer von fünf Doktoratszyklen beginnend mit dem akademischen Jahr 2020/2021 geschlossen.

(2) Am Anfang des fünften Doktoratszyklus (akademisches Jahr 2024/2025) kann das Abkommen mit dem Abschluss eines weiteren schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien erneuert werden. Bei der Erneuerung soll das Abkommen auf der Basis der bisher erzielten Ergebnisse von den Parteien allenfalls modifiziert und verbessert werden.

(3) Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien unmittelbar in Kraft.

  
Prof. Dr. Stefan Leible  
Präsident **03. Aug. 2020**



  
Prof. Pier Francesco Nocini  
Rektor **06 OTT. 2020**

